

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die zahlreichen Aufnahmen von Schutzsuchenden aus der Ukraine seit Beginn des russischen Angriffskrieges sowie die steigenden Zugänge von Asylsuchenden fordern die rheinland-pfälzischen Kommunen in außerordentlichem Umfang. Insbesondere die Zugänge von Asylsuchenden bewegen sich in diesem Jahr auf einem sehr hohen Niveau. Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 16. November 2023 sind 25.064 Zugänge von Asylsuchenden zu verzeichnen. Zum Stichtag 12. November 2023 hielten sich 46.386 Vertriebene aus der Ukraine im Land auf.

Der Krieg in der Ukraine wirkt sich hierbei sowohl unmittelbar wie auch mittelbar auf den gesamten Bereich der Fluchtaufnahme aus. Durch den Zuzug von etwa 1,1 Millionen Menschen aus den von Krieg betroffenen Gebieten nach Deutschland ist die ohnehin schon bestehende Wohnraumknappheit deutlich verschärft worden, was Aufnahmekapazitäten der Kommunen erheblich verengt und die Unterbringungen verteuert hat. Hierdurch entstehen zusätzliche Bedarfe für die kosten- und ressourcenintensive Errichtung neuer Unterbringungsmöglichkeiten. Zusätzlich hat die in Folge des Krieges eingetretene Inflation allgemein und insbesondere im Bereich der Energien zu erheblichen Preissteigerungen geführt. Darüber hinaus tragen die Kommunen in Folge des im Jahr 2022 für den Personenkreis der Vertriebenen aus der Ukraine beschlossenen sozialrechtlichen „Rechtskreiswechsel“ einen erheblichen Teil der Kosten der Unterkunft im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Ferner stellt die Integration der aufgenommenen Schutzsuchenden eine Herausforderung dar, aus der sich ein Bedarf nach einem zielgerichteten Impuls zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit ableitet, denn die Integration geschieht vor Ort in den Kommunen.

Das gute Gelingen der Integration der vielen schutzsuchenden Menschen, die in Rheinland-Pfalz Aufnahme gefunden haben, liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse des Landes. Dafür sind ausreichend verfügbare Mittel eine notwendige, wenn gleich keine hinreichende Bedingung.

Vor dem Hintergrund der bundesweit drängenden Problemlagen in der Fluchtaufnahme haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 zur weiteren Ausgestaltung der solidarischen Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen vereinbart, dass der Bund an die Länder ab dem Jahr 2024 eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylersantragstellerin beziehungsweise Asylersantragssteller zahlt. Diese Pauschalzahlung in Form eines atmenden und an die Zugangslage angepassten Systems, ersetzt ab dem Jahr 2024 die bisherigen Pauschalen des Bundes.

B. Lösung

In Reaktion auf die außerordentlichen Herausforderungen in der Fluchtaufnahme, insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine, die maßgeblich von den rheinland-pfälzischen Kommunen mit viel Engagement und unter großer Kraftanstrengung bewältigt werden, sind starke und zielführende Antworten des Landes geboten. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung und vermittelt den rheinland-pfälzischen Kommunen finanzielle Planungssicherheit für die zentralen Bereiche der Aufnahme, Unterbringung und Integration, indem im Jahr 2024 insgesamt 267,2 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln für die kommunale Fluchtaufnahme vorgesehen sind.

So wird das Land im Jahr 2024 den Kommunen durch eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627, BS 26-2) einmalig eine Pauschale in Höhe von 200 Millionen Euro für die Bereiche der Aufnahme, Unterbringung und Integration zur Verfügung stellen. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, die drängenden unmittelbaren und mittelbaren Herausforderungen aufgrund des Krieges in der Ukraine auch in den nächsten Jahren erfolgreich meistern zu können und nachhaltige Strukturen zu schaffen. Kommunen, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind, erhalten auch im Jahr 2024 eine besondere Unterstützung, die gegenüber dem Jahr 2023 nochmals erhöht wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt darüber hinaus sicher, dass die rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2024 eine Landeszuweisung in Höhe der zusätzlichen Bundesmittel erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderung des Landesaufnahmegesetzes steht – zusammen mit den für die reguläre Aufwendungserstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für das Jahr 2024 veranschlagten Mitteln – insgesamt eine Summe von rund 317,6 Millionen Euro für die kommunale Fluchtaufnahme zur Verfügung. Daneben treten noch Erstattungsregelungen nach anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Mit diesem substantiellen Beitrag des Landes und unter Berücksichtigung des weiteren Maßnahmenbündels, das zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 unter TOP 6 „Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung“ vereinbart wurde, sind wesentliche Grundlagen für ein erfolgreiches Gelingen der anstehenden Herausforderungen auf kommunaler Ebene gelegt.

Die Sonderzahlung des Landes tritt damit neben die regulären Erstattungen des Landes an die Kommunen und neben die zusätzlichen Entlastungen, die Bund und Länder beschlossen haben und die in Rheinland-Pfalz vor allem im Bereich der Analogleistungen (nach § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 – BGBl. I S. 2022 – in der jeweils geltenden Fassung) fast ausschließlich den Kommunen zugutekommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Landeshaushalt wird im Jahr 2024 durch die vorliegende Änderung des Landesaufnahmegesetzes einmalig mit insgesamt 267,2 Millionen Euro belastet. Hiervon entfallen 200 Millionen Euro auf die Landespauschale nach § 3c des Landesaufnahmegesetzes. Die Landeszuweisung an die Kommunen in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils an der Abschlagszahlung des Bundes für die Aufnahme von Asylersantragstellerinnen und Asylersantragstellern nach dem neu einzufügenden § 3e des Landesaufnahmegesetzes belastet den Landeshaushalt im Jahr 2024 einmalig mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 67,2 Millionen Euro.

...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 210), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3c erhält folgende Fassung:

„§ 3c
Landespauschale 2024

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2024 einmalig eine Landespauschale in Höhe von 200 000 000,00 Euro zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen. Von dem in Satz 1 genannten Betrag werden 197 000 000,00 Euro nach folgenden Maßgaben verteilt:

1. 131 300 000,00 Euro werden entsprechend des Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an der zum Stichtag 31. Dezember 2023 ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, wobei die Summe gemäß den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelt wird, gezahlt.
2. 65 700 000,00 Euro werden entsprechend des Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der zum Stichtag 31. Dezember 2023 im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG gezahlt.

Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet in angemessenem Umfang an der Zahlung nach Satz 2 Nr. 1 und 2.

(2) Von dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Betrag werden 3 000 000,00 Euro als Ausgleich für die kommunalen Mehrkosten und Mehrbedarfe an Standorten von Aufnahmeeinrichtungen gezahlt. Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung. Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem

Kreisgebiet, in denen sich Standorte von Aufnahmeeinrichtungen des Landes befinden, in angemessenem Umfang an der Zahlung nach Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Zahlung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Regelung, nicht jedoch vor dem 22. Januar 2024.“

2. Nach § 3d wird folgender § 3e eingefügt:

„§ 3e

Beteiligung der Kommunen an den Zahlungen des Bundes im Jahr 2024

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2024 zusätzlich 67 200 000 Euro für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von zugewiesenen Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bis 3. Die Verteilung des Betrags nach Satz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Zahlung nach Satz 1 erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Regelung, nicht jedoch vor dem 22. Januar 2024.“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 3d“ durch die Verweisung „§ 3e“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs:

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt zum einen die Grundlage für die einmalige Zahlung der Landespauschale 2024 an die Landkreise und kreisfreien Städte dar. Zum anderen wird die Landeszuweisung in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils an der Zahlung des Bundes für Asylersantragstellerinnen und Asylersantragsteller im Jahr 2024 geregelt. Hierzu im Einzelnen:

Landespauschale 2024:

Insgesamt werden den Kommunen im Jahr 2024 auf Grundlage des § 3c des Landesaufnahmegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627, BS 26-2) einmalig 200 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt, um damit die Kernbereiche der Aufnahme und Unterbringung sowie die kommunale Integrationsarbeit vor Ort vor dem Hintergrund und aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf den Bereich der Fluchtaufnahme mit einem spürbaren Impuls direkt zu Beginn des Jahres 2024 zu stärken. Entsprechend der Vorgehensweise der Vorjahre ergänzen die Mittel nach § 3c als Spezialregelung die Erstattungen nach § 3. Die Verteilung der vom Land bereitgestellten Landespauschale 2024 in Höhe von 200 Millionen Euro auf die Landkreise und kreisfreien Städte gestaltet sich wie folgt:

- 131,3 Millionen Euro, rund zwei Drittel, werden auf Basis eines einwohnerbezogenen Schlüssels verteilt und weitere.
- 65,7 Millionen Euro, rund ein Drittel, werden unter Berücksichtigung der heterogenen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine verteilt.
- Daneben werden 3 Millionen Euro als zusätzlicher Ausgleich für kommunale Mehrkosten gewährt, die den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie deren nachgeordneten Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Aufnahmeeinrichtungen des Landes entstehen. Die Standortkommunen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des landesseitigen Kapazitätsaufbaus. Zugleich ist die örtliche Integrationsinfrastruktur in besonderem Maße durch den Auf- und Ausbau von Aufnahmeeinrichtungen belastet, weshalb, wie bereits in den Jahren 2022 und 2023, das Land gezielt auf diese besondere Bedarfslage reagiert. Die entsprechenden Mittel werden daher gegenüber der Unterstützung für das Jahr 2023 um 1,4 Millionen Euro auf insgesamt 3 Millionen Euro erhöht.

Durch eine explizite gesetzliche Regelung des Zahlungszeitpunktes ist sichergestellt, dass die Auszahlung zeitnah nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Landeszuweisung in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils an der Zahlung des Bundes im Jahr 2024:

Der Bund hat den Ländern ab dem Jahr 2024 die Zahlung einer jährlichen Flüchtlingspauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylersantragstellerin beziehungsweise Asylersantragssteller im Zuge eines „atmenden Systems“ zugesagt. Der entsprechende Beschluss wurde am 6. November 2023 unter TOP 6 Ziffer 10 im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefasst.

Der vom Bund für das Jahr 2024 zugesagte Abschlag auf diese Pauschalzahlung beläuft sich auf 1,75 Milliarden Euro. Dabei entfällt die Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete in Höhe von 350 Millionen Euro, die der Bund den Ländern ursprünglich gezahlt hat. Diese Pauschale ist von den Zahlungen des Bundes in Abzug zu bringen, sodass nach dieser Berechnung 1,4 Milliarden Euro zur Verteilung bundesweit zur Verfügung stehen. Das Land wiederum erstattet bereits jetzt den Kommunen die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu 100 v. H., sodass auch dieser Anteil den Kommunen zu Gute kommt. Das Land wird den Kommunen daher eine Zuweisung in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils von 67,2 Millionen EUR (4,8 v. H. von 1,4 Milliarden Euro) zur Verfügung stellen. Über den neuen § 3e des Landesaufnahmegesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte diesen vollen Betrag in Höhe von 67,2 Millionen Euro für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bis 3 des Landesaufnahmegesetzes im Jahr 2024. Die Verteilung der Mittel erfolgt entsprechend der Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes. Aufgrund der erheblichen finanziellen Belastung der Kommunen kommt der zeitnahen Entlastung der Kommunen durch die Zahlung der Landeszuweisung eine besondere Bedeutung zu.

Daher ist auch hier durch eine explizite gesetzliche Regelung des Zahlungszeitpunktes gewährleistet, dass die Auszahlung zeitnah nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zahlung der Landespauschale 2024 belastet den Landeshaushalt im Jahr 2024 einmalig mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 200 Millionen Euro. Die Landeszuweisung in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils an der Zahlung des Bundes im Jahr 2024 belastet den Landeshaushalt einmalig mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 67,2 Millionen Euro.

Konnexität:

Die Auszahlung einer Landespauschale und einer Landeszuweisung in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils an der Zahlung des Bundes sind – mangels Änderung oder gar Erweiterung des bestehenden kommunalen Aufgabenbestandes – nicht nach § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) in der jeweils geltenden Fassung konnexitätsrelevant.

Gesetzesfolgenabschätzung:

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Gender-Mainstreaming:

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Mittelstandsverträglichkeit und demografischer Wandel:

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und die demografische Entwicklung sind von den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ebenfalls nicht zu erwarten.

A. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 3c des Landesaufnahmegesetzes wird den rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2024 eine Landespauschale in Höhe von einmalig 200 Millionen Euro gewährt.

Der differenzierte, stichtagsbezogene Verteilschlüssel nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 für die Aufteilung der Mittel in Höhe von 197 Millionen Euro trägt gezielt der heterogenen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine auf kommunaler Ebene Rechnung:

- Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden 131,3 Millionen Euro nach dem Anteil des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an der Gesamtbevölkerung verteilt. Für die Ermittlung des Anteils wird auf die Daten der melderechtlichen Software EWOIS zurückgegriffen.
- Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden 65,7 Millionen Euro auf Basis der Anzahl der im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG besitzen, auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Landkreise und kreisfreien Städte, die zum maßgeblichen Stichtag überquotale Vertriebene aus der Ukraine aufgenommen haben, werden bei der Mittelverteilung mit entsprechend höheren Zuweisungen bedacht.

Für die Zahlung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wurde der 31. Dezember 2023 als Stichtag gewählt, um eine frühzeitige Auszahlung der Mittel im Jahr 2024 zu gewährleisten.

§ 3c Abs. 1 Satz 3 verlangt, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet in angemessenem Umfang an der Zuwendung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 beteiligen. Die Angemessenheit der Beteiligung ist im Einzelfall unter Würdigung der jeweiligen Kostenlasten des Landkreises sowie seiner nachgeordneten Gebietskörperschaften in den Bereichen der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 zugewiesenen Personen zu bestimmen.

§ 3c Abs. 2 Satz 1 gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Ausgleich in Höhe von 3 Millionen Euro für die kommunalen Mehrkosten und Mehrbedarfe, die sich an Standorten von Aufnahmeeinrichtungen ergeben. § 3c Abs. 2 Satz 2 ermächtigt das zuständige Fachministerium, die konkrete Aufteilung auf die einzelnen Standortkommunen unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung festzusetzen. § 3c Abs. 2 Satz 3 verlangt, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet, die Standortkommunen von Aufnahmeeinrichtungen sind, in angemessenem Umfang und damit unter Würdigung der konkreten Bedarfslage der Standortkommune an der Zuwendung beteiligen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Beteiligungsumfangs berücksichtigt die aktuellen und zu erwartenden Mehrbelastungen der Standortkommune im Verhältnis zu den finanziellen und infrastrukturellen

Mehrbelastungen anderer kreisangehöriger Gebietskörperschaften oder des Landkreises selbst.

§ 3c Abs. 3 stellt sicher, dass die Auszahlung der Gesamtsumme von 200 Millionen Euro innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Regelung, nicht jedoch vor dem 22. Januar 2024 erfolgt.

Zu Nummer 2

Über den neu einzufügenden § 3e des Landesaufnahmegesetzes erfolgt die Landeszuweisung in Höhe der im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 erzielten Vereinbarung zur weiteren Ausgestaltung der Flüchtlingsfinanzierung ab dem Jahr 2024.

Nach § 3e Satz 2 erfolgt die Verteilung der 67,2 Millionen Euro entsprechend zur Aufteilung der 35 Millionen Euro Pauschale nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Damit ist die proportionale Mittelaufteilung entsprechend der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt sichergestellt. Aufgrund der erheblichen finanziellen Belastung der Kommunen kommt ihrer zeitnahen Entlastung durch die Zahlung der Landeszuweisung eine besondere Bedeutung zu. Daher sieht § 3e Satz 3 vor, dass die Auszahlung innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Regelung, nicht jedoch vor dem 22. Januar 2024 erfolgen wird.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Auszahlung der Mittel nach § 3e des Landesaufnahmegesetzes geregelt.

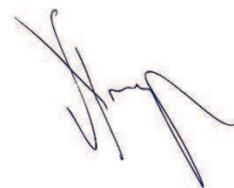
Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten am Tage nach der Gesetzesverkündung.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



Für die Fraktion der FDP:

